

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) Landesverband Nord e. V (nachstehend „Verband“) auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt.

Ab dem 01.01. 2017 gelten die folgenden Mitgliedsbeiträge:

Ordentliche Mitglieder:	180 €
Studentische Mitglieder:	0 €
Ehrenmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind	0 €
Mitgliedsbeitrag als Senior (auf Antrag ab Erreichen des 65. Lebensjahres):	80 €
Mehrfachmitgliedschaft (BDÜ Landesverband Nord e. V. und weiterer BDÜ-Mitgliedsverband):	156 €
Außerordentliche Mitglieder:	400 €

1. Bei postalischem Bezug der LV-Mitgliedszeitschrift zahlen im Ausland ansässige Mitglieder eine Zusatzpauschale, deren Höhe von der Jahresmitgliederversammlung festgelegt wird.
Bei der Aufnahme eines neuen Mitglieds wird der anteilige Betrag des Jahresbeitrags für jeden Monat der Mitgliedschaft einschließlich des Monats der Aufnahme berechnet. Kündigt ein Mitglied seine Mitgliedschaft aus schwerwiegenden Gründen (Erziehungsurlaub, Auslandsaufenthalt etc.) und beantragt binnen zwei Jahren seine Wiederaufnahme, braucht keine erneute Aufnahmegebühr bezahlt zu werden. Der Landesvorstand hat einer Befreiung von der Aufnahmegebühr zuzustimmen.
2. Bei Ausschluss bzw. Beendigung der Mitgliedschaft durch das Ableben eines Mitglieds wird der anteilige Betrag des Beitrags für jeden der bereits durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Voraus bezahlten Monate, gerechnet vom Monat nach dem Austritt bzw. Ausschluss, zurückerstattet.
3. Für neue Mitglieder wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 80,00 EUR erhoben. Einzelmitglieder anderer Mitgliedsverbände, die auf eigenen Antrag zum Verband überwechseln, sind von dieser Zahlung befreit. Für studentische Mitglieder und Ehrenmitglieder entfällt die Aufnahmegebühr ebenfalls. Eine Rückerstattung einer bereits entrichteten Aufnahmegebühr an ein Ehrenmitglied findet nicht statt.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 15.02. eines jeden Jahres für das jeweils laufende Jahr per Lastschrift einzug erhoben. Mitglieder, die sich dem Einzugsverfahren nicht anschließen, zahlen einen um € 12,00 erhöhten Beitrag. Das Mitglied trägt die Kosten und Gebühren einer Rückbuchung, soweit das Mitglied die Rückbuchung zu vertreten hat.
Bei Zahlungen aus dem Ausland (Scheck oder Überweisung) übernimmt das Mitglied alle anfallenden Bankgebühren.
5. Mehrfachmitgliedschaft: BDÜ-Mitglieder, bei denen eine Mitgliedschaft in mehr als einem Mitgliedsverband des BDÜ besteht, zahlen einen um 24 € reduzierten jährlichen Beitrag. Der Nachweis

der Mehrfachmitgliedschaft ist vom Mitglied selbst gegenüber den betroffenen Mitgliedsverbänden zu erbringen. Das betroffene Mitglied erhält nur noch 1 Exemplar des MDÜ.

Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag auf schriftlichen Antrag hin durch Vorstandsbeschluss zu ermäßigen oder zu stunden, soweit die wirtschaftliche Situation des Antragstellers dies rechtfertigt. Die eine Ermäßigung oder Stundung rechtfertigenden Gründe sind vom Mitglied mit dem Antrag zu belegen. Der Beschluss des Vorstands ist nicht anfechtbar.

Mahnverfahren

1. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht fristgerecht entrichtet haben, erhalten an die letzte vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Anschrift, E-Mail-Adresse oder telefonisch eine Mahnung mit dem Hinweis, dass bei Nichtzahlung innerhalb von 14 Tagen nach Absendung des Schreibens sämtliche Leistungen des Verbands für dieses Mitglied, einschließlich Lieferung von MDÜ und Veröffentlichung der eigenen Daten in Mitgliederverzeichnissen des BDÜ und in der Onlinedatenbank, vorläufig eingestellt werden. Dies gilt auch für Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Ausland haben. Der Verband kann vom Mitglied eine Mahngebühr in Höhe von 5 € verlangen, es sei denn, das Mitglied weist nach, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.
2. Erfolgt auf diese Mahnung keine Beitragszahlung, schickt der Verband an das Mitglied eine weitere Mahnung mit dem Hinweis, dass die Nichtzahlung innerhalb der gesetzten Frist zum Ausschluss aus dem Verband führen wird. Der Verband kann vom Mitglied für diese Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5 % des Beitrags zuzüglich Porti verlangen, es sei denn, das Mitglied weist nach, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.
3. Sollte nach den Mahnungen keine Zahlung erfolgen, stellt dies einen wichtigen Grund zum Ausschluss des Mitglieds dar. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit den Ausschluss des Mitglieds beschließen. Dies gilt auch dann, wenn die Mahnung nicht an das Mitglied zugestellt werden konnte, weil es versäumt hatte, dem Verband eine neue ladungsfähige Anschrift mitzuteilen.
4. Gegen diesen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses Beschwerde zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung einlegen. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte des Mitglieds. Der Ausschluss wird aufgehoben, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.
5. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend; eine Anrufung des Schiedsgerichts des BDÜ ist nur bei der Verletzung rechtlichen Gehörs und nur innerhalb eines Monats nach Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.
6. Im Falle des Ausschlusses wegen Zahlungsverzugs kann das Mitglied eine Wiederaufnahme nicht vor Ablauf von 3 Jahren nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.